

**Obergericht
des Kantons Bern**

Aufsichtsbehörde in Betrei-
bungs- und Konkursachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Autorité de surveillance
en matière de poursuite
et de faillite

Kreisschreiben Nr. A 5

an die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern

Zulässigkeit der polizeilichen Vorführung des Schuldners

Die Frage, ob ein Schuldner, der einer angekündigten Pfändung ohne Entschuldigung fern bleibt und sich auch nicht vertreten lässt, durch die Polizei dem Betreibungsamt zur Auskunftserteilung vorgeführt werden darf, wurde durch die ehemalige Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts in ihrem Bescheid vom 6. Dezember 1961 an die bernische Aufsichtsbehörde bejaht und Art. 229 Abs. 1 SchKG, wonach der Gemeinschuldner in einem Konkursverfahren nötigenfalls mit Hilfe der Polizei zur Stelle gebracht wird, im Pfändungsverfahren als analog anwendbar erklärt (BGE 87 III 87; Urteil des Bundesgerichts 7B.72/2004 vom 29. April 2004 E. 2.2). Über die Voraussetzungen der polizeilichen Vorführung spricht sich das Bundesgericht wie folgt aus:

"Voraussetzung der polizeilichen Vorführung des Schuldners im Verlauf des Pfändungsvollzuges ist, dass er ohne genügende Entschuldigung wegblieb und sich auch nicht gehörig vertreten liess, und dass sich seine persönliche Anwesenheit zum Abschluss der Vollzugsmassnahmen als notwendig erweist. Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen muss ihm die Vorführung angedroht worden sein.



Wir werden in das Formular der Pfändungsankündigung (Nr. 5) eine solche Androhung in den Drucktext aufnehmen lassen. Unter Umständen hat das Betreibungsamt Veranlassung, sie zu wiederholen: so, wenn der Schuldner seine Abwesenheit genügend entschuldigt hat, dann aber zur Auskunftserteilung vor den Betreibungs- oder Pfändungsbeamten vorgeladen werden muss.

Was die Art der Massnahme betrifft, so hat sie sich in der Vorführung vor den Beamten zu erschöpfen. Gewöhnlich wird damit der Zweck erreicht, indem der zur Stelle gebrachte Schuldner nun bereitwillig die verlangte Auskunft gibt. In diesem Falle mag der Beamte prüfen, ob gleichwohl wegen des früheren Ungehorsams Strafanzeige zu erstatten sei gemäss Art. 323 Abs. 1 StGB.

Verweigert der vorgeführte Schuldner die Auskunft, so ist ihm die Strafanzeige nach Art. 323 Ziff. 2 StGB in Aussicht zu stellen. Weitere Massnahmen unmittelbaren Zwanges, wie Festhalten im Amtsräum usw., sind nicht zulässig.

Die mit der Vorführung beauftragte Polizei handelt als Hilfsorgan des Betreibungsamtes. Sie hat die Rechtmässigkeit der Massnahme, die nach dem Gesagten im Rahmen der betreibungsamtlichen Zuständigkeit liegt, nicht nachzuprüfen. Wie in BGE 22 S. 997 ausgeführt ist, sind die vom Betreibungsamt beigezogenen Polizeiorgane "blosse Gehilfen des Betreibungsamtes, die dem letzteren vorübergehend zur Ausführung seiner Befehle untergeordnet worden sind und die deshalb auch für die gemäss den Weisungen ihres Vorgesetzten begangenen Handlungen nicht verantwortlich ge-

macht werden können". Die Art und Weise, wie sich die Polizei ihrer Aufgabe entledigt, richtet sich dann aber nach den die polizeiliche Tätigkeit überhaupt beherrschenden Regeln. In dieser Hinsicht haben die Betreibungsbehörden nichts zu bestimmen, sondern es handelt die Polizei insoweit auf eigene Verantwortung. Sie wird das Prinzip der Verhältnismässigkeit der staatlichen Eingriffe im Auge behalten und jede nach den Umständen unnötige Anwendung von Gewalt vermeiden."

Auch in den andern Fällen, wo eine Mitwirkung der Polizei bei Betreibungshandlungen zulässig ist, ist die Hilfe der Polizei nur in Anspruch zu nehmen, wenn die Amtshandlung sonst nicht oder nur mit grosser Schwierigkeit vorgenommen werden kann. Dies gilt insbesondere für die Zustellung von Betreibungsurkunden gemäss Art. 64 Abs. 2 SchKG, wo auch in Fällen der erfolglosen Postzustellung vorerst der Mitarbeitende des Betreibungsamtes mit der Zustellung zu beauftragen ist, bevor die Hilfe der Polizei für die Zustellung angerufen wird.

Für weitere Einzelheiten wird auf das Kreisschreiben DIJ/SchKG Nr. 5 vom 5. Mai 2010 verwiesen (auch publiziert als BSIG Nr. 5/551.1/4.1 vom 6. Februar 2017).

Dieses Kreisschreiben trat am 1. Januar 2006 in Kraft (redaktionell geändert per 1. Juli 2020).